

Teilrevision Gebührentarif (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Kurzfassung | 3 |
| 1. Ausgangslage..... | 5 |
| 1.1 Vernehmlassungsverfahren | 6 |
| 1.2 Erwägungen, Alternativen | 6 |
| 2. Verhältnis zur Planung | 6 |
| 3. Auswirkungen..... | 6 |
| 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen | 6 |
| 3.2 Vollzugsmassnahmen | 6 |
| 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage..... | 6 |
| 5. Rechtliches | 8 |
| 6. Antrag..... | 9 |

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Mit der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015¹⁾, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden unter anderem notwendige Anpassungen infolge des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017²⁾ vorgenommen. Ebenfalls mussten, aufgrund der Pensionierung des ehemaligen Eichmeisters und der Rücknahme der hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Mess- beziehungsweise Eichwesens in die direkte staatliche Zuständigkeit des Kantons, Änderungen der Anstellungsbedingungen des Eichmeisters oder der Eichmeisterin festgesetzt werden. Durch die geänderten Gesetzesbestimmungen müssen die entsprechenden Gebühren beziehungsweise Auslagenentschädigungen, welche der Kanton Solothurn in diesen beiden Bereichen in Rechnung stellen kann, im Gebührentarif verankert werden.

Zudem stellt die Finanzkontrolle den Antrag auf Aufhebung von § 15 Absatz 2 Gebührentarif (GT)³⁾. Die Finanzkontrolle möchte zu Gesuchen um Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach § 15 Absatz 1 GT (Rechnungsbetrag bis 1'500 Franken) keine Zustimmung mehr erteilen müssen.

Mit dieser Teilrevision sollen Anpassungen im Gebührentarif aufgenommen, beziehungsweise ergänzt oder gestrichen werden. Es handelt sich um:

1. Aufschlüsselung der Gebühren für Kleinspiele gemäss dem Geldspielgesetz;
2. Verankerung der Auslagenentschädigungen gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, EichGebV) vom 23. November 2005⁴⁾;
3. Streichung des § 15 Absatz 2 Gebührentarif.

¹⁾ BGS 940.11.

²⁾ SR 935.51.

³⁾ BGS 615.11.

⁴⁾ SR 941.298.1.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gebührentarifs.

1. Ausgangslage

Das Geldspielgesetz sowie dessen Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018¹⁾ wurden vom Bundesrat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes unterstehen unter anderem Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) grundsätzlich wieder einer kantonalen Bewilligungspflicht. Die Kantone hatten zwei Jahre Zeit, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Mit der Revision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes²⁾, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Im Rahmen des Geldspielgesetzes regelt das neue gesamtschweizerische Geldspielkonkordat die Erhebung von Abgaben von Veranstalterinnen und Veranstaltern, die der Finanzierung der Tätigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht dienen. Dem Kanton Solothurn verbleibt kein Spielraum für zusätzliche Abgaben. Davon ausgenommen sind die Gebühren für behördliche Entscheide beziehungsweise Bewilligungen im Rahmen der Kleinspiele. Damit diese Gebühren erhoben werden können, bedarf es deren Festlegung im Gebührentarif. Bei der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes wurden die zu erhebenden Gebühren für Bewilligungen von Kleinspielen versehentlich nicht in den Gebührentarif aufgenommen. Dies soll mit dieser Revision nachgeholt werden.

Gemäss Gebührentarif (§ 138) können lediglich Gebühren für die Bewilligungen von Lotterien erhoben werden. Kleinspiele umfassen neu drei Kategorien (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Folglich müssen auch Gebühren für Bewilligungen für die Kategorien lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere neu fixiert werden.

Das Mess- beziehungsweise Eichwesen gehört zu den hoheitlichen Aufgaben, die das öffentliche Gemeinwesen (Staat, Gemeinde oder sonstige Körperschaft) Kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat. Die Aufgaben der Eichmeisterin beziehungsweise des Eichmeisters wurden bis Ende November 2020 an eine selbständigerwerbende Person ausgelagert. Diese wurde jeweils vom Regierungsrat für vier Jahre gewählt. Im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des damaligen Eichmeisters, welcher Ende November 2020 das ordentliche Pensionsalter erreichte, zeigte sich, dass eine weitere Auslagerung der Mess- beziehungsweise Eich Tätigkeit an eine selbständige Betriebsinhaberin oder einen selbständigen Betriebsinhaber schwierig ist. Aufgrund des strukturellen Wandels in der mechanischen Branche sowie der Anforderungen an die Stelle ist es kaum noch möglich, diese Funktion an eine selbständige Betriebsinhaberin beziehungsweise einen selbständigen Betriebsinhaber auszulagern, welche/welcher weder Handel mit Messmitteln betreibt noch eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt, welche die hoheitlichen Aufgaben beeinträchtigt oder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellt. Deshalb wurde entschieden, dass die hoheitliche Tätigkeit wieder an den Staat zurückfallen soll. Die neue Eichmeisterin wurde folglich per 1. Dezember 2020 beim Amt für Wirtschaft und Arbeit angestellt.

¹⁾ SR 935.511.

²⁾ BGS 940.11.

6

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Text

1.2 Erwägungen, Alternativen

Text

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Gebührentarifs ist weder im Legislaturplan 2021 – 2025 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Teilrevision des Gebührentarifs hat keine personellen Folgen. Die im Bereich Kleinspiele zu erteilenden Bewilligungen generieren Aufwand. Mit der Überwälzung der finanziellen Aufwandentschädigung bleibt diese kostenneutral. Ebenso kostenneutral bleiben die Auslagenentschädigungen der Eichmeisterin oder des Eichmeisters, da diese hoheitliche Aufgabe nicht mehr an Dritte delegiert wird und somit diese Gebühreneinnahmen vollumfänglich dem Kanton zufließen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 15 Absatz 2

Die Finanzkontrolle ist gemäss § 61 Absatz 1 WoV-Gesetz das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Gemäss § 61 Absatz 3 WoV-Gesetz ist sie fachlich unabhängig, selbstständig und weisungsungebunden. Die Finanzkontrolle übt somit die Finanzaufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung aus und soll nicht in die Tätigkeit als solche eingreifen bzw. mitwirken. Die Zustimmung der Finanzkontrolle zum Erlass von Gebühren ist nicht mit dem Auftrag der Finanzkontrolle zu vereinbaren. Wenn man 20 Jahre oder mehr zurückblickt, dann hatte die Finanzkontrolle noch die Aufgabe sämtliche Rechnungen der Verwaltung zu prüfen und zur Zahlung freizugeben. Die Aufgaben der Finanzkontrolle haben sich seither gewandelt und wurden im WoV-Gesetz mehrmals präzisiert, letztmals vor zwei Jahren. In Nachgang zur letzten Gesetzesanpassung hat die Finanzkontrolle in sämtlichen Rechtsgrundlagen im Kanton recherchiert, ob und in welcher Form beziehungsweise mit welcher Aufgabe die Finanzkontrolle erwähnt wird. Im Zuge dieser Überprüfung ist sie zur Überzeugung gelangt, dass es sich bei der Zustimmung zum Erlass von Gebühren um eine Vollzugsaufgabe der Verwaltung handelt. Da die Finanzkontrolle die Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit und der Vollzugsaufgaben hat, würde die Finanzkontrolle in diesem Fall ihre eigene Arbeit prüfen, was logischerweise nicht geht.

Ein anderes Amt mit der Zustimmung zu betrauen ist nicht nötig. Die Kriterien, wann ein Erlass gewährt werden kann, sind im Gebührentarif in § 15 Absatz 1 hinlänglich bestimmt. Der Entscheid, wann der Erlass, respektive Teilerlass gewährt wird, kann deshalb bis zum Betrag von 1'500 Franken von der Amtsstelle, welche die Gebühr festgesetzt hat, entschieden werden. Bei

darüber hinausgehenden Gebühren entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche. Diese Haltung entspricht im Übrigen auch dem für den Erlass der Gerichtskosten und der Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörde vorgesehenen Verfahren. Hier entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts, respektive die Strafverfolgungsbehörde, über den Erlass der Kosten und die Zustimmung einer weiteren Behörde ist in diesen Fällen auch nicht erforderlich (§ 15 Abs. 3 GT).

§ 15 Absatz 2 Gebührentarif ist deshalb aufzuheben.

§ 136^{bis} Eichamt

Die Gebühren, welche die kantonalen Fachstellen im Messwesen (Eichämter) erheben können, sind grundsätzlich in der eidgenössischen Eichgebührenverordnung¹⁾ geregelt. Nach Artikel 6 der Eichgebührenverordnung können die kantonalen Eichämter als zusätzlichen Bestandteil der Gebühren ihre angefallenen Auslagen im Rahmen ihrer Eich- und Messtätigkeit ebenfalls in Rechnung stellen. Es handelt sich dabei unter anderem um Transportentschädigungen für Mess- und Hilfsmittel, Anmietung von Mess- und Hilfsmitteln, Fahrentschädigungen, Reisezeitentschädigungen, Justier- und Einstellungsarbeiten sowie der Einsatz zur Unterstützung durch Dritte. Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen und in Anlehnung an § 3 Absatz 2 der Weisung des Finanzdepartementes des Kantons Solothurn über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 und der Eichgebührenverordnung Anhang A, Ziffer 1 werden folglich die entsprechenden Gebühren und Auslagenentschädigungen in § 136^{bis} Gebührentarif ausgewiesen.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 hält die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Motorfahrzeuges fest. In § 161 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004²⁾ wird die Entschädigung für die Benützung des Motorwagens bei Dienstfahrten festgehalten. Um unterschiedliche Entschädigungen zu vermeiden, wird § 161 Gesamtarbeitsvertrag als Auslagenentschädigung herangezogen. In Ziffer 2 wird die Kilometerentschädigung für den Fahrzeuganhänger fixiert. Bei der Berechnung der fixen (Amortisation, Verkehrssteuer, Haftpflicht, Garagenmiete, Vignette) und der variablen Kosten (Treibstoffmeherverbrauch, Reifenersatz, Wartung und Reparatur) zeigt sich, dass 20 Rappen pro Kilometer kostendeckend sind.

In Absatz 1 Buchstabe c werden die Auslagen für den Transport von Mess- und Hilfsmittel für die Eichung von Waagen, Tanksäulen und Abgasprüfgeräten aufgenommen. Da auch Mess- und Hilfsmittel zur Eichung von anderen Anlagen (bspw. Zweitaktsäulen, Kehrriechwagen u.a.) benötigt werden, wird deren Transportauslagenentschädigung in Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 4 geregelt.

Absatz 1 Buchstabe d hält die Auslagen für die Zumietung von Mess- und Hilfsmitteln, wie Eichlastenzug und Geräte für die Gasjustierung von Abgasprüfgeräten fest. Die Auslagenentschädigung für eine allfällige Zumietung von anderen Mess- und Hilfsmittel wird mit Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 abgedeckt.

Eichtätigkeiten können nicht immer alleine durchgeführt werden. Heben und Tragen von Gewichten sowie Unterstützung bei Eichungen von Tanksäulen, bedürfen teilweise der Unterstützung durch Drittpersonen. Der Eichmeisterin oder dem Eichmeister wird folglich eine sogenannte Eichgehilfin beziehungsweise ein sogenannter Eichgehilfe zur Seite gestellt, welche/r bei Notwendigkeit beigezogen werden kann. Der Auslagenersatz für diesen Eichgehilfen soll deshalb auch in Rechnung gestellt werden können (Abs. f).

In der Terminologie des Bundes werden auch Stundenaufwände zu den Auslagen gerechnet. Bei der Auslagenberechnung auf Stundenbasis wird deshalb in Buchstabe a Ziffer 3 Buchstabe b,

¹⁾ SR 941.298.1.

²⁾ BGS 126.3.

Buchstabe d Ziffer 2 und Ziffer 3 sowie in Buchstabe e auf den Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung verwiesen. Im Anhang der Eichgebührenverordnung wird in Abschnitt A Ziffer 1 der entsprechende Stundenansatz fixiert. Laut Artikel 3a Eichgebührenverordnung wird der Stundenansatz vom Bundesamt für Justiz regelmässig der Teuerung angepasst und beträgt derzeit 123 Franken. Ein unterschiedlicher Stundenansatz bei Gebühren und Auslagen (Bund – Kanton) wäre nicht verständlich. Zudem hat dieser Verweis auch den Vorteil, dass der Stundenansatz im Gebührentarif nicht ständig der Teuerung angepasst werden muss.

§ 138 Kleinspiele (Umbenennung)

Nach dem Geldspielgesetz bleiben die Kantone für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) zuständig. Laut den heute geltenden Bestimmungen können lediglich Gebühren für Lotterien erhoben werden. Kleinlotterien gehören unter anderem auch in die Kategorie Kleinspiele, weshalb der Oberbegriff in § 138 in Kleinspiele umbenannt werden soll.

Zu den Kleinspielen gehören Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Deshalb wird in § 138 für jedes der Kleinspiele ein Gebührenrahmen festgelegt.

Im aktuellen Gebührentarif wird als Spannweite der Gebühren für Lotterien ein Prozent der Lossumme mindestens 30 und maximal 3'000 Franken aufgeführt. Die Bewilligungsgebühr ist vom entsprechenden Aufwand abhängig. Es soll weiterhin ein Prozent der Lossumme für die Gebühr massgebend sein. Im Vergleich mit anderen Kantonen und auch aufgrund des Verwaltungsaufwandes zeigt sich, dass 30 Franken zu tief und 3'000 Franken zu hoch sind. Folglich soll der Gebührenrahmen für Kleinlotterien neu mindestens 100 Franken bis maximal 1'000 Franken betragen (Bst. a). Diese Erhöhung ist gestützt auf § 3 Absatz 2 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 angezeigt und Aufwand gerecht.

Die Gebühren für die neuen Kategorien der Kleinspiele (lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) sind neu festzulegen. Als Basis dienen die Gebühren der umliegenden Kantone sowie § 3 Absatz 2 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs. Diese Gebühren sind ebenfalls vom Aufwand abhängig. Deshalb wird der Gebührenrahmen für lokale Sportwetten pro Veranstaltungstag auf mindestens 100 bis maximal 600 Franken festgelegt (Bst. b). Kleine Pokerturniere können von einem Veranstalter an verschiedenen Örtlichkeiten angeboten werden. Deshalb wird der Gebührenrahmen für kleine Pokerturniere nach Aufwand auf mindestens 100 und maximal 600 Franken pro Veranstaltungsort fixiert (Bst. c).

Mit Absatz 2 werden die Gebühren für die aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten festgelegt. Für aufsichtsrechtliche Tätigkeiten im Bereich der Kleinspiele können ebenfalls Gebühren gemäss Absatz 1 erhoben werden. Als aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gelten unter anderem die Kontrolle der Berichterstattungspflicht, die Kontrolle bei Verstössen gegen die Bewilligungspflicht oder die Bewilligung selbst sowie Verwaltungsverfahren bei Nichteinhaltung der Bewilligung.

5. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentdienste

Vernehmlassungsentwurf